



Sachstand

Militärische Operation EUNAVFOR MED IRINI

Militärische Operation EUNAVFOR MED IRINI

Aktenzeichen: WD 2 - 3000 - 040/20
Abschluss der Arbeit: 5. Mai 2020
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	4
2.	Hintergrund	4
2.1.	EU-Militäroperation EUNAVFOR MED IRINI	4
2.2.	Einsatz der Bundeswehr bei der Marinemission "EUNAVFOR MED IRINI" im Mittelmeer	5
3.	Politische Rahmenbedingungen von "IRINI"	7
4.	Völkerrechtliche Grundlagen der Militäroperation EUNAVFOR MED IRINI	8

1. Vorbemerkung

Dem Auftrag entsprechend werden die wesentlichen Aktionsfelder der Militäroperation EUNAVFOR MED IRINI kurz dargelegt sowie die entsprechenden völkerrechtlichen Grundlagen.

2. Hintergrund

2.1. EU-Militäroperation EUNAVFOR MED IRINI

Die Europäische Union hat am 31. März 2020 die militärische Operation EUNAVFOR MED IRINI (auf Griechisch "Frieden") gestartet. **Kernpunkt** der Marinemission ist die **Durchsetzung des Waffenembargos der Vereinten Nationen gegen Libyen (grundlegend hierzu ist VN-SR-Resolution 1970 (2011))**. Die Europäische Union will ihre bisherigen Anstrengungen zur effektiven Durchsetzung des Waffenembargos gegen Libyen verstärken und leitet im Rahmen ihrer Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GASP) eine neue militärische Operation im Mittelmeer ein. Hierdurch will sie einen sichtbaren **Beitrag zum Friedensprozess in Libyen** leisten.¹ Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsident der Europäischen Kommission, Josep Borrell, hat hierzu ausgeführt²:

"Die Libyen-Krise lässt sich nur durch politische Lösungen und die uneingeschränkte Einhaltung des VN-Waffenembargos lösen. Die Diplomatie kann jedoch nur erfolgreich sein, wenn sie durch entsprechende Maßnahmen unterstützt wird. Diese Operation ist von größter Bedeutung und wird einen klaren Beitrag zur Förderung des Friedens in unserer unmittelbaren Nachbarschaft leisten, indem für eine dauerhafte Waffenruhe gesorgt wird."

Die Militäroperation IRINI hat vornehmlich die Aufgabe, das **VN-Waffenembargo mit luft-, satelliten- und seegestützten Mitteln durchzusetzen**. Im Einklang mit der Resolution 2292 (2016)³ des Sicherheitsrats (SR) der Vereinten Nationen **kann die Militärmission auf hoher See vor der Küste Libyens Schiffe kontrollieren**, wenn der Verdacht besteht, dass diese Waffen oder zugehöriges Material nach oder aus Libyen befördern.

Neben dieser Hauptaufgabe wird EUNAVFOR MED IRINI folgende weitere Aufgaben wahrnehmen:

- Beobachten und Sammeln von **Informationen über illegale Ausfuhren** von Erdöl, Rohöl und

¹ Pressemitteilung des Rats der EU 195/20 vom 31. März 2020, <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2020/03/31/eu-launches-operation-irini-to-enforce-libya-arms-embargo/> (Eingesehen am 4. Mai 2020).

² Zitiert nach Pressemitteilung Rat der EU 195/20 vom 31. März 2020, <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2020/03/31/eu-launches-operation-irini-to-enforce-libya-arms-embargo/> (Eingesehen am 4. Mai 2020).

³ https://www.un.org/depts/german/sr/sr_16/sr2292.pdf (Eingesehen am 4. Mai 2020)

raffinierten Erderzeugnissen aus Libyen,

- Beitrag zum Kapazitätsaufbau und zur **Schulung der libyschen Küstenwache und Marine** bei Strafverfolgungsaufgaben auf See,
- Beitrag zur **Zerschlagung des Geschäftsmodells der Schleuser- und Menschenhändlernetze** durch Sammeln von Informationen und durch Patrouillen von Luftfahrzeugen.

Das Mandat der Militäroperation IRINI gilt zunächst bis zum **31. März 2021** und **wird von den EU-Mitgliedstaaten laufend überprüft** werden. Diese nehmen über das Politische und Sicherheitspolitische Komitee unter der Verantwortung des Rates und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik die politische Kontrolle und strategische Leitung wahr. Zum **Befehlshaber der EU-Operation** wurde Konteradmiral Fabio Agostini ernannt, der sein Hauptquartier in Rom haben wird.

Mit Einleitung der militärischen Operation IRINI wird die bestehende militärische Operation im Mittelmeer - EUNAVFOR MED **Sophia** - **endgültig eingestellt**.⁴ Die Militäroperation IRINI ist Ausfluss der Berliner Libyen-Konferenz, in deren Rahmen sich die Teilnehmer am 19. Januar 2020 verpflichteten, das **mit den Resolutionen 1970 (2011), 2292 (2016) und 2473 (2019) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen verhängte Waffenembargo** uneingeschränkt einzuhalten und umzusetzen.⁵

2.2. Einsatz der Bundeswehr bei der Marinemission "EUNAVFOR MED IRINI" im Mittelmeer

Die Bundeswehr soll sich an der EU-geführten Marinemission "EUNAVFOR MED IRINI" im Mittelmeer beteiligen können. Der Bundestag hat hierzu am 23. April 2020 erstmals über einen Antrag der Bundesregierung debattiert. Ziel der Mission ist es, das Waffenembargo der Vereinten Nationen gegen Libyen zu überwachen. Für den Zeitraum vom 7. Mai 2020 bis 30. April 2021

⁴Vgl. zu dieser militärischen Operation auch Wissenschaftliche Dienste/Deutscher Bundestag, WD2-3000-79/18 vom 11. Juni 2018 „Operation EUNAVFOR MED Sophia“ – Hintergrundinformationen zur EU-Militäroperation und ihren (völker-) rechtlichen Grundlagen, <https://www.bundestag.de/resource/blob/564234/033a95c186727118ee900a70033767e6/wd-2-080-18-pdf-data.pdf>.

⁵ Der Sicherheitsrat hat die VN-Mitgliedstaaten mehrmals ermächtigt - zuletzt im Juni 2019 - individuell oder im Rahmen von Regionalorganisationen die Einhaltung des Waffenembargos zu überwachen, indem sie vor der Küste Libyens Schiffe überprüfen, bei denen hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass sie Rüstungsgüter oder sonstiges Wehrmaterial nach oder aus Libyen befördern, siehe dazu Kaim, Markus/Schulz, René, „Die EU wird das VN-Waffenembargo nicht durchsetzen können“, SWP-Aktuell 2020/A10, Februar 2020, S. 3, <https://www.swp-berlin.org/10.18449/2020A10/> (Eingesehen am 4. Mai 2020)

sollen für den Einsatz der Bundeswehr insgesamt rund 45,6 Mio. Euro bereitgestellt werden.⁶

Über die von der Bundesregierung geforderte Beteiligung der Bundeswehr an der EU-Mission wird der Deutsche Bundestag am 7. Mai 2020 entscheiden. Wie aus dem Antrag der Bundesregierung zu entnehmen ist⁷, zielt die militärische Operation vornehmlich darauf ab, das Waffenembargo der Vereinten Nationen gegen Libyen durchzusetzen, Menschen schmuggeln und illegale Erdöl-Exporte zu unterbinden und die libysche Küstenwache auszubilden. Die Bundeswehr soll dabei Aufgaben wie die Seeraumüberwachung auf und über See sowie die Lagebilderstellung übernehmen. Zu den Aufgaben der Bundeswehr gehört überdies das Anhalten, die Kontrolle, Durchsuchung und Umleitung von Schiffen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Verstoß gegen das Libyen gegenüber verhängte VN-Waffenembargo Waffen oder zugehöriges Material nach oder aus Libyen befördern oder dabei unterstützen. Hierfür können bis zu 300 Soldatinnen und Soldaten entsandt werden.

Die Anwendung militärischer Gewalt durch deutsche Einsatzkräfte erfolgt auf der Grundlage des Völkerrechts und wird durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert. Dies umfasst auch den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener und anderer EUNAVFOR MED IRINI-Kräfte sowie im Rahmen der Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibt unberührt.

Das **Einsatzgebiet von EUNAVFOR MED IRINI** erstreckt sich auf **die Hohe See außerhalb der Küstenmeere Libyens und Tunesiens**, südlich Siziliens, innerhalb der Region des mittleren und südlichen Mittelmeers. Hinzu kommen der Luftraum über diesen Gebieten sowie angrenzende Seegebiete, die zur Umleitung und Übergabe von Schiffen in einen europäischen Hafen benutzt werden. Etwaige Rettungsmaßnahmen bleiben hiervon unberührt.

Mit der Beteiligung an der Mission will die Bundesregierung nach eigenem Bekunden "zu einer stabilisierenden Wirkung auf Libyen sowie zu dem durch die Vereinten Nationen geführten politischen Friedensprozess des Landes" beitragen.

Im Anschluss an die frühere EU-Mittelmeermission "Sophia" soll die Mission die völkerrechtliche Verpflichtung zur Hilfeleistung für in Seenot geratene Personen fortsetzen. "Leistet ein an EUNAVFOR MED IRINI beteiligtes Schiff im Rahmen der Auftragsbefüllung gemäß der völkerrechtlichen Verpflichtung Seenot Hilfe, so sieht die vereinbarte Ausschiffsregelung vor, dass aus Seenot Gerettete in Griechenland ausgeschifft werden können" heißt es im Antrag der Bundesregierung. Alle Geretteten würden anschließend auf Grundlage vorab zu erklärender

⁶ Siehe dazu <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw17-de-bundeswehr-eunavfor-mittelmeer-691636> (Stand 30. April 2020, eingesehen am 4. Mai 2020); sowie Antrag der Bundesregierung betreffend Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die Europäische Union geführten militärischen Krisenbewältigungsoperation im Mittelmeer EUNAVFOR MED IRINI - Drucksache 19/18734 vom 22. April 2020, <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/187/1918734.pdf> (Eingesehen am 30. April 2020)

⁷ Antrag der Bundesregierung betreffend Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die Europäische Union geführten militärischen Krisenbewältigungsoperation im Mittelmeer EUNAVFOR MED IRINI - Drucksache 19/18734 vom 22. April 2020, <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/187/1918734.pdf> (Eingesehen am 30. April 2020)

Zusagen zwischen den Mitgliedstaaten der EU, die sich an der Regelung beteiligen, verteilt.

"Alle schiffstellenden Mitgliedstaaten sollen grundsätzlich an der Verteilung (der Geretteten) teilnehmen; weitere Mitgliedstaaten können freiwillig entscheiden, der Verteilungsvereinbarung beizutreten. Kommt es aufgrund dieser Vereinbarung zu massivem Missbrauch der Migration durch Dritte, kann diese Regelung einseitig und jederzeit vom jeweiligen Unterzeichner aufgekündigt werden", hebt die Regierung ausdrücklich hervor.

Vorgesehen ist bei der Mission zudem ein Mechanismus, der den Einsatz von Schiffen einschränken kann, wenn EU-Mitgliedsländer den Eindruck haben, dass sie Migrationsbewegungen hervorruft. Ein Mitgliedstaat kann demnach veranlassen, dass der Operationskommandeur die Schiffe aus einem Teilbereich für maximal acht Tage zurückzieht und das Politische und Sicherheitspolitische Komitee des Rates der EU über einen sogenannten migrationsbezogenen "Pull-Faktor" entscheiden muss.⁸

3. Politische Rahmenbedingungen von "IRINI"

Die im April 2019 begonnene Offensive von General Haftars "Libyscher Nationaler Armee" gegen die **Regierung des Nationalen Einvernehmens (RNE)** auf Tripolis und andere Landesteile dauert trotz internationaler Vermittlungsversuche an. Die Kämpfe haben bislang mehr als 2.000 Tote gefordert und destabilisieren das Land. Unterminiert werden vor allem die im Rahmen des Skhirat-Abkommens von 2015 geschaffenen Institutionen der RNE; sie fördern zudem eine Teilung Libyens in Ost und West und erschweren die Bekämpfung terroristischer Organisationen. Nach einem Bericht des Amtes der VN für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten leben in Libyen ca. 345.000 in der Nähe der Frontlinien und 900.000 Menschen in vom Konflikt betroffenen Gebieten. Zudem gefährden die Kampfhandlungen zunehmend Flüchtlinge und Migranten.

Auf Anregung von Ghassan Salamé, dem damaligen Sonderbeauftragten des VN-Generalsekretärs und Leiter von UNSMIL (United Nations Support Mission in Libya), lud die Bundesregierung seit September 2019 die fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats der VN sowie Vertreter von Italien, der Türkei, Ägypten, der Vereinigten Arabischen Emirate, der EU, der Arabischen Liga und der Afrikanischen Union im Rahmen des sogenannten Berliner Prozesses mehrfach zu Beratungen ein. Hierbei sollten die Voraussetzungen für einen innerlibyschen Friedensprozess unter der Ägide der VN diskutiert werden. **Dies führte am 19. Januar 2020 zur Berliner Libyen-Konferenz**, an der zusätzlich auch Algerien und die Republik Kongo teilnahmen. Als Ergebnis konnte eine gemeinsame, 55 Punkte umfassende, Schlussfolgerung und ein von UNSMIL

⁸ Dazu <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw17-de-bundeswehr-eunavfor-mittelmeer-691636> (Stand 30. April 2020, eingesehen am 4. Mai 2020); Antrag der Bundesregierung betreffend Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die Europäische Union geführten militärischen Krisenbewältigungsoperation im Mittelmeer EUNAVFOR MED IRINI - Drucksache 19/18734 vom 22. April 2020 <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/187/1918734.pdf> (Eingesehen am 30. April 2020)

erstellter Operationalisierungsplan erzielt werden. Die Teilnehmer bekannten sich dabei zu einem libyschen Friedensprozess unter der Ägide der VN und gaben die Zusicherung ab, sich nicht in den bewaffneten Konflikt und die inneren Angelegenheiten Libyens einzumischen. Sie verpflichteten sich überdies, das von den VN gegen Libyen verhängte Waffenembargo in vollem Umfang einzuhalten und umzusetzen. Die libyschen Konfliktparteien wurden dazu aufgefordert, einen nachhaltigen Waffenstillstand zu erzielen und in Dialog miteinander zu treten. Am 12. Februar 2020 indossierte der Sicherheitsrat der VN die Schlussfolgerungen der Berliner Libyen-Konferenz sowie die der UNSMIL übertragenen Aufgaben des Operationalisierungsplans in der Resolution 2510 (2020). Im Februar 2020 kamen erstmals seit der Eskalation der Kämpfe militärische Vertreter beider Konfliktparteien unter Führung der VN in Genf zusammen und präsentierten am 24. Februar 2020 den Entwurf eines Waffenstillstandsabkommens, das von beiden Konfliktparteien bislang jedoch nicht angenommen wurde.

Ungeachtet politischer Fortschritte gibt es weiterhin Verstöße gegen das Waffenembargo der VN gegen Libyen; zudem werden aus Libyen regelmäßig teils schwere Kampfhandlungen gemeldet. Aufrufe zu einer humanitären Waffenruhe durch u.a. den VN-Generalsekretär und durch Teilnehmer der Berliner Libyen-Konferenz wurden bislang nicht befolgt. Daher hatte bereits im Januar 2020 der Hohe Vertreter der EU für Außen- und Sicherheitspolitik, Josep Borrell, eine stärkere Rolle der EU zur Kontrolle des Waffenembargos der VN gegen Libyen ins Gespräch gebracht. Beim Treffen der EU-Außenminister am 17. Februar 2020 in Brüssel wurde dann als EU-Beitrag zur Umsetzung der Ergebnisse der Berliner Libyen-Konferenz eine neue Mission im Rahmen der GSVP im Grundsatz beschlossen. **Kernauftrag** ist die Implementierung des VN-Waffenembargos gegen Libyen. Einhergehend mit dieser Grundsatzentscheidung wurde **EUNAVFOR MED Sophia am 31. März 2020 beendet**. Am 31. März 2020 wurde vom Rat der EU die neue militärische Operation EUNAVFOR MED IRINI beschlossen.⁹

4. Völkerrechtliche Grundlagen der Militäroperation EUNAVFOR MED IRINI

Die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der Militäroperation EUNAVFOR MED IRINI erfolgt auf der Grundlage

⁹ Siehe hierzu den Antrag der Bundesregierung betreffend Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die Europäische Union geführten militärischen Krisenbewältigungsoperation im Mittelmeer EUNAVFOR MED IRINI - Drucksache 19/18734 vom 22. April 2020, S. 7f., <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/187/1918734.pdf> (Eingesehen am 30. April 2020); ferner Kaim, Markus/Schulz, René, „Die EU wird das VN-Waffenembargo nicht durchsetzen können“, SWP-Aktuell 2020/A10, Februar 2020, 8 Seiten, <https://www.swp-berlin.org/10.18449/2020A10/> (Eingesehen am 4. Mai 2020)

- a) des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982¹⁰,
- b) des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. November 2000¹¹,
- c) des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitend organisierte Kriminalität vom 15. November 2000¹²,
- d) der Resolutionen des Sicherheitsrats der VN 1970 (2011), 1973 (2011), 2009 (2011), 2095 (2013), 2146 (2014), 2174 (2014), 2240 (2015), 2259 (2014), 2278 (2016), 2292 (2016), 2312 (2016), 2357 (2017), 2362 (2017), 2380 (2018), 2420 (2018), 2437 (2018), 2441 (2018), 2473 (2019), 2491 (2019), 2509 (2020) und 2510 (2020) in Verbindung mit,
- e) dem Beschluss 2020/472/GASP des Rates der EU vom 31. März 2020¹³.

Die deutschen Streitkräfte handeln hierbei im Rahmen und nach **den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit** im Sinne von Artikel 24 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Der Aufgabenumfang der neuen militärischen Operation **EUNAVFOR MED IRINI** wird durch die angegebenen völkerrechtlichen Grundlagen materiell abgedeckt.¹⁴

Nach der Berliner Libyen-Konferenz wurden deren Beschlüsse vom VN-Sicherheitsrat verbindlich gestützt. Die Resolutionen des VN-Sicherheitsrats 2509 (2020) vom 11. Februar und

¹⁰ Text siehe https://www.un.org/depts/los/convention_agreements/texts/unclos/unclos_e.pdf

¹¹ Text hierzu <https://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar55025-dbgbl.pdf> (BGBl. Jahrgang 2005 Teil II Nr. 21, S. 956-994, ausgegeben zu Bonn am 8. September 2005, eingesehen am 4. Mai 2020)

¹² Text hierzu <https://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar55025-dbgbl.pdf> (BGBl. Jahrgang 2005 Teil II Nr. 21, S. 1007-1022, ausgegeben zu Bonn am 8. September 2005, eingesehen am 4. Mai 2020)

¹³ Text hierzu <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2020:101:FULL&from=DE> (eingesehen am 4. Mai 2020)

¹⁴ Siehe dazu auch die Autorisierung der Maßnahmen gegen illegale Erdölexporte durch SR-Resolution 2509 (2020), <https://www.un.org/press/en/2020/sc14105.doc.htm> (Eingesehen am 4. Mai 2020)

2510 (2020) vom 12. Februar 2020¹⁵ wurden jeweils nur von 14 Mitgliedern des SR bei Enthaltung Russlands angenommen.

Die VN Charta¹⁶ sieht im Wortlaut des Art. 27 Abs. 3 vor, dass in allen Fragen, die nicht Verfahrensfragen sind, die ständigen Mitglieder zustimmen müssen. **In der VN-Praxis hindert aber die Abwesenheit oder Stimmenthaltung eines ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats das Zustandekommen des Beschlusses nicht. Stimmenthaltung gilt nicht als Veto.**¹⁷ Trotz Stimmenthaltung Russlands sind damit die Resolutionen des VN-Sicherheitsrats 2509 (2020) vom 11. Februar und 2510 (2020) vom 12. Februar 2020 mit ihren jeweiligen Handlungsermächtigungen zustande gekommen. **Gemäß Art. 25 (in Verbindung mit Art. 39 VN-Charta) VN Charta sind die Beschlüsse des Sicherheitsrats¹⁸ für alle Mitglieder der VN - auch Russland - völkerrechtlich bindend.**¹⁹

¹⁵ Siehe dazu https://www.un.org/depts/german/sr/sr_20/sr2510.pdf;
<https://www.un.org/press/en/2020/sc14108.doc.htm>, Security Council endorses Conclusions of Berlin Conference on Libya (Adopting Resolution 2510 (2020) by 14 votes in favour, 1 abstention (Russian Federation), (Eingesehen am 4. Mai 2020). Der Sicherheitsrat nahm hierbei auch Bezug auf das mit Resolution 1970 (2011) erstmals erlassene (in späteren SR-Resolutionen fortgesetzten, zuletzt mit Res. 2473/2019 vom 10. Juni 2019 um ein Jahr verlängerten Mandats) Waffenembargo gegen Libyen.

¹⁶ Text der Charta der Vereinten Nationen vom 24. Oktober 1945, abgedruckt in <https://unric.org/de/wp-content/uploads/sites/4/2020/01/charta-1.pdf>; ferner BGBl Nr. 25, 1973 II, S. 430, Gesetz zum Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Charta der Vereinten Nationen vom 6. Juni 1973, Text der Charta der Vereinten Nationen ebd., S. 431-503; https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL&jumpTo=bgbl273s0430.pdf#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl273s0430.pdf%27%5D_1588508922560

Artikel 27 VN-Charta

„(...)

(3) Beschlüsse des Sicherheitsrats über alle sonstigen Fragen bedürfen der Zustimmung von neun Mitgliedern einschließlich sämtlicher ständigen Mitglieder, jedoch mit der Maßgabe, dass sich bei Beschlüssen auf Grund des Kapitels VI und des Artikels 52 Absatz 3 die Streitparteien der Stimme enthalten.“

¹⁷ Epping, Volker, in: Ipsen, Knut (Hrsg.), Völkerrecht, 7. Aufl. München 2018, § 8 Rdn. 152f.; Arnould, Andreas von, Völkerrecht, 2. Aufl., Hamburg 2014, S. 60 Rdn. 148; ABC der Vereinten Nationen (Hrsg. Auswärtiges Amt), S. 210ff., <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/217004/e0d6d948916af340c1cf7960523ec503/abcvn-data.pdf>, eingesehen am 4. Mai 2020

¹⁸ Zur **Funktion des VN-Sicherheitsrats** siehe Art. 24 Abs. 1 der Charta der VN

„(1) Um ein schnelles und wirksames Handeln der Vereinten Nationen zu gewährleisten, übertragen ihre Mitglieder dem Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und erkennen an, dass der Sicherheitsrat bei der Wahrnehmung der sich aus dieser Verantwortung ergebenden Pflichten in ihrem Namen handelt.“

¹⁹ Artikel 25 VN Charta

„Die Mitglieder der Vereinten Nationen kommen überein, die Beschlüsse des Sicherheitsrats im Einklang mit dieser Charta anzunehmen und durchzuführen“.

Auch Libyen ist als VN-Mitgliedstaat (seit 1955)²⁰ u.a. verpflichtet, das gegen das eigene Land gerichtete VN-Waffenembargo zu respektieren und zu unterstützen.

Die Resolution 2509 (2020)²¹ des VN-Sicherheitsrats hat hierzu folgenden (auszugsweise) Wortlaut:

Arms Embargo

“6. Calls for full compliance by all Member States with the arms embargo, and further calls on all Member States not to intervene in the conflict or take measures that exacerbate the conflict (...).

7. Calls upon the Government of National Accord to improve the implementation of the arms embargo, including at all entry points, as soon as it exercises oversight, and calls upon all Member States to cooperate in such efforts.”

In der VN-SR-Resolution 2509 (2020) wurde auch das Bekenntnis abgegeben, dass trotz der gegen Libyen verhängten Maßnahmen und damit auch durch die Implementierung der militärischen Operation EUNAVFOR MED IRINI dessen Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit nicht tangiert werden soll.²² Durch die **Beschränkung des Einsatzgebiets dieser militärischen Operation auf die Hohe See** soll dem Rechnung getragen werden.

* * *

²⁰ Libyen ist seit 1955 Mitglied der Vereinten Nationen, <https://www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/globalisierung/52796/un> (Eingesehen am 4. Mai 2020)

²¹ Res. 2509 (2020), Text abgedruckt in [https://undocs.org/en/S/RES/2509\(2020\)](https://undocs.org/en/S/RES/2509(2020)) - (Eingesehen am 4. Mai 2020)

²² Vgl. hierzu Res. 2509 (2020), Text abgedruckt in [https://undocs.org/en/S/RES/2509\(2020\)](https://undocs.org/en/S/RES/2509(2020)) - (Eingesehen am 4. Mai 2020), "Reaffirming its strong commitment to the sovereignty, independence, territorial integrity and national unity of Libya"; ähnlich auch SR-RES 2292 (2016) vom 14. Juni 2016, https://www.un.org/Depts/german/sr/sr_16/sr2292.pdf - (Eingesehen am 4. Mai 2020)